

Satzung über den Besuch der offenen Ganztagschule an der Wirtschafts-Mittelschule Eggenfelden

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. dem Schulfinanzierungsgesetz folgende Satzung für die offene Ganztagschule:

§ 1

Grundsätzliches

Die Stadt Eggenfelden unterhält und betreibt in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-Mittelschule die offene Ganztagschule (im folgenden OGS abgekürzt) als öffentliche Einrichtung. Grundlage für die OGS ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus vom 08. Juli 2013. Die Schülerinnen und Schüler werden von Montag bis Donnerstag nach Unterrichtsende in den eigenen Räumen der OGS betreut.

§ 2

Trägerschaft und Rechtsform

Die Stadt Eggenfelden betreibt als Schulaufwandsträger und Kooperationspartner in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts-Mittelschule die OGS für Schülerinnen und Schüler an der Wirtschafts-Mittelschule Eggenfelden. Die Stadt Eggenfelden stellt zu diesem Zweck ausreichend Personal und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 3

Anmeldung

- 1.) Die Anmeldung für die OGS ist freiwillig. Sie ist jeweils rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres verbindlich für das gesamte Schuljahr bei der Schulleitung abzugeben. Kinder können ab der 5. Klasse aufgenommen werden. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Stadtverwaltung.
- 2.) Die Anmeldung muss für jeweils mindestens zwei Tage pro Woche zu derselben Betreuungszeit erfolgen. Die maximale Betreuungszeit beträgt 4 Tage pro Woche.
- 3.) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug) möglich, sofern noch Plätze in den jeweiligen Gruppen der OGS zur Verfügung stehen.
- 4.) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und sich selbst zu geben.
- 5.) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Stadt Eggenfelden. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht dabei nicht.
- 6.) Für den Besuch der OGS werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Die Gebühren für Zusatzangebote wie Mittagessen und Getränke werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 4

Aufnahme

- 1.) Die Aufnahme in der OGS erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a. Kinder, die im Stadtgebiet Eggenfelden wohnen;
 - b. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 - c. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist;
 - d. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- 2.) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen a) bis d) sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3.) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der Wirtschaftsmittelschule. Bei freien Platzkapazitäten können auch Kinder aus anderen Schulen aufgenommen werden.
- 4.) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 4 Abs.1.

§ 5

Öffnungszeiten

- 1.) Eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler findet von Montag bis Donnerstag statt. Die Einrichtung ist an Freitagen, Feiertagen und in den Ferien geschlossen.
- 2.) Die grundsätzlichen Öffnungszeiten beginnen nach Unterrichtsende um 13:00 Uhr und enden um 16:00 Uhr. Soweit notwendig, kann eine zusätzliche Betreuung von 11:20 Uhr bis 13:00 Uhr oder von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr dazu gebucht werden.
- 3.) Die Betreuung findet im Anschluss an das Unterrichtsende bis 16:00 bzw. 17:00 Uhr statt.
- 4.) Außerdem kann die Einrichtung wegen Teamfortbildung oder Krankheitsfällen des Personals geschlossen werden.

§ 6

Regelmäßiger Besuch

- 1.) Beim Besuch einer OGS handelt es sich um eine schulische Veranstaltung im Sinne des Art. 30 BayEUG. Es besteht daher Anwesenheitspflicht während der gebuchten Betreuungszeiten.
- 2.) Grundsätzlich müssen Kinder von einem autorisierten / berechtigten Erwachsenen abgeholt werden. Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, dass eine andere Person abholberechtigt ist. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeit. Wenn die Eltern ihr Einverständnis dazu abgegeben haben, dürfen diese Kinder die Einrichtung nach Ende der Betreuungszeit auch eigenständig verlassen.

§ 7

Krankheit, Anzeige

- 1.) Kinder, die aufgrund einer Krankheit (i. S. d. § 34 IfSG) oder aus ähnlichen Gründen vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind, dürfen für die Dauer der Erkrankung auch die OGS nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- 2.) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- 3.) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn es ernsthaft erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.
- 4.) Krankheiten, Unverträglichkeiten sowie Allergien müssen sofort in der Einrichtung bekannt gegeben und ein ärztliches Attest hierfür vorgelegt werden.

§ 8

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- 1.) Ein Schulausschluss, der von der Schulleitung ausgesprochen wird, erstreckt sich auch auf die Betreuungszeiten in der OGS.
- 2.) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb der letzten Monate mehr als drei Wochen lang unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt, andere Kinder gefährdet, es wiederholt zu schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder berechtigte Anweisungen des Einrichtungspersonals kam,
 - c) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz erhalten haben,
 - d) die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten.
 - e) die Getränke- und Essensgebühren trotz Fälligkeit und Mahnung für zwei Monate nicht entrichtet wurden.
 - f) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

§ 9

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- 1.) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich, bei:
 - a. Änderung der Personensorge für das Kind,
 - b. Schulwechsel,
 - c. Wegzug,
 - d. Vorliegen eines anderen triftigen Grundes.
- 2.) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10

Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am ersten Schultag (i. d. R. Mitte September) und endet am letzten Schultag (meist Ende Juli).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2025 in Kraft.

Eggenfelden, 08. Mai 2025

Martin Biber
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 08. Mai 2025 in der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafeln hingewiesen.

Eggenfelden, 08. Mai 2025

Martin Biber
Erster Bürgermeister